

diese Formel zu weit gefaßt ist und man in Bedrängnis kommen kann, wenn Einzel- oder Gruppenhuldigungen, die auch aus einer Unterwerfung resultieren können, selbst dann noch als „Königswahl“ bezeichnet werden, wenn Monate und gegebenenfalls Jahre zwischen ihnen und der vorausgegangenen konstitutiven Königserhebung liegen. Der Wahlcharakter von Huldigungen ist dabei ebenso unstrittig, wie deren unterschiedliche Form und Sinngebung, unstrittig auch, daß zeitgenössische Quellen den Terminus *eligere* für vielerlei Huldigungsformen verwenden. So wird es angebracht sein, von der Terminologie etwas absehend, zunächst Heinrichs II. Umritt als *novus rex* näher zu betrachten. Er ist in den zeitgenössischen erzählenden Quellen und Urkunden recht gut zu verfolgen. Nur einen Terminus technicus etwa im Sinne Wipos wird man vergeblich suchen und muß wohl mit Adalbolds sachlich korrekter Beschreibung vorliebnehmen, daß der *rex in regnis singulis antecessoris sui* . . . empfangen worden sei (*receptus*) und dabei *ab omnibus unanimiter collaudatus* ¹¹⁹⁾. Wesentliches klingt hier allerdings an: Die jeweiligen Stammesgebiete als Hauptstationen ¹²⁰⁾, die unumgängliche Präsentation des Nachfolgers und die seit jeher notwendigen Huldigungen durch größere Gruppen und in einmütiger Form. Auch die Einmütigkeit ¹²¹⁾ selbst ist völlig glaubhaft, da Huldigungen konstitutiven Charakters (— was alle Huldigungen auf dem Umritt, der sich der feierlich-förmlichen Ersterhebung anschließt, nur in sehr bedingter Weise sind —) keine Verhaltensalternative zu kennen scheinen. Wer an dem konstitutiven Huldigungsakt nicht mitwirken wollte, blieb ihm fern und mied die *praesentia novi regis* ¹²²⁾.

Heinrichs II. Umritt ¹²³⁾ führte von Mainz über die Stationen Worms—Reichenau—Sontheim an der Günz—Bamberg—Kirchberg—Merseburg—Grone—Paderborn—Erwitte—Duisburg (Aug. 18) —Nimwegen—Utrecht—Elsloo—Aachen (Sept. 8) —Boppard—Speyer—Bruchsal (29. 9.—3. 10.)—Augsburg—Haselbach—nach Regensburg (Novem-

¹¹⁹⁾ Adalbold, *Vita Heinrichi II imperatoris* c. 13 (SS 4, 687).

¹²⁰⁾ Adalbold ebd. fügt einschränkend hinzu: *Praeter Italiam et Alemaniam*.

¹²¹⁾ Dazu August Nitschke, Die Einstimmigkeit der Wahlen im Reiche Ottos des Großen, *MIOG* 70 (1962) S. 29—59 — allerdings hätte N. statt von Einstimmigkeit in zutreffender Weise von Einmütigkeit sprechen müssen.

¹²²⁾ Wie notwendig eine Trennung von Wahl und Huldigung sein kann, zeigt DH II. 321, das aber gleichzeitig die Nähe beider Akte bezeugt: *postquam nos in regem et imperatorem elegerunt et post manus nobis datas et sacramenta nobis facta*, . . .

¹²³⁾ S. jeweils Böhmer—Graff (Nrr. 1483 yy—1528) und R. Schmidt, *Königsumritt passim*, bes. S. 114 ff.